

# Satzung

## der Ortsgemeinde Geisfeld über die Bildung eines Beirates „Öffentlichkeitsarbeit“ vom 10.03.2015

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 56a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

### § 1

#### Einrichtung eines Beirates „Öffentlichkeitsarbeit“

Für die Öffentlichkeitsarbeit der Ortsgemeinde Geisfeld, wie z. B. die Herausgabe der Dorfzeitung, den Internetauftritt oder sonstige öffentlichkeitswirksame Aktionen der Ortsgemeinde Geisfeld, wird ein Beirat „Öffentlichkeitsarbeit“ gebildet.

### § 2

#### Aufgaben des Beirates „Öffentlichkeitsarbeit“

- 1) Der Beirat „Öffentlichkeitsarbeit“ kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Öffentlichkeitsarbeit der Ortsgemeinde Geisfeld berühren. Dabei wirkt er insbesondere bei der Herausgabe der Dorfzeitung sowie der Präsentation der Ortsgemeinde im Internet unterstützend mit. Gegenüber den Organen der Ortsgemeinde kann sich der Beirat „Öffentlichkeitsarbeit“ hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Beirates „Öffentlichkeitsarbeit“ hat der/die Ortsbürgermeister/in Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- 2) Die Geschäftsordnung des Gemeinderates kann bestimmen, in welcher Form einzelne Mitglieder des Beirates „Öffentlichkeitsarbeit“ im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

### § 3

#### Bildung und Mitglieder des Beirates „Öffentlichkeitsarbeit“

- 1) Der Beirat Öffentlichkeitsarbeit hat 6 Mitglieder.
- 2) Die Mitglieder des Beirates „Öffentlichkeitsarbeit“ werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde.
- 3) Die Mitglieder des Beirates „Öffentlichkeitsarbeit“ üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

**§ 4**  
**Vorsitz und Verfahren**

- 1) Den Vorsitz führt der/die Ortsbürgermeister(in).
- 2) Der/die Vorsitzende informiert den Beirat „Öffentlichkeitsarbeit“ frühzeitig über die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Öffentlichkeitsarbeit der Ortsgemeinde berühren und gibt dem Beirat „Öffentlichkeitsarbeit“ Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gem. § 2.
- 3) Die Verwaltungsgeschäfte des Beirates „Öffentlichkeitsarbeit“ führt die Ortsgemeinde.
- 4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates sinngemäß.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geisfeld, den 10.03.2015

  
Palm, Ortsbürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.